Merkblatt zum Förderantrag

an die

Bayerische Forschungsstiftung

Prinzregentenstraße 52
80538 München

Stand: Juni 2020

Der formelle Förderantrag ist in 2facher Ausfertigung (davon ein im Original unterschriebenes Exemplar) bei der Bayerischen Forschungsstiftung einzureichen.
Anträge mit einem Fördervolumen bis 50.000 €, die in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden, sind in 2facher Ausfertigung einzureichen.
Parallel wird die Zusendung auf elektronischem Weg erbeten. Die Übermittlung kann datenverschlüsselt erfolgen.

Inhalt:

1.	Allgemeine Vorbemerkung
1.2	Wissenschaftliche Kurzfassung
1.3	Projektbeschreibung
1.4	Vorgesehene Dauer der zu fördernden Maßnahme
1.5	Eingehende technische Erläuterung des Vorhabens
1.6	Verwertungsplan
2.1	Antragsteller
2.3	Bisherige Förderanträge bei der Bayerischen Forschungsstiftung
2.4	Thematisch verwandte Anträge bei anderen Einrichtungen / Förderung thematisch verwandter Projekte durch andere Einrichtungen
2.7	Angaben zur Firma
3.1	Arbeits- und Zeitplan mit Personaleinsatz
3.2	Kostenplan

Auszug aus den Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO

1. Allgemeine Vorbemerkung

Gefördert werden nur Kooperationsprojekte, also Vorhaben, die in enger Zusammenarbeit von einem (oder mehreren) Unternehmen mit einer (oder mehreren) Forschungseinrichtung(en) bearbeitet werden sollen.

Die Förderquote beträgt grundsätzlich maximal 50 %. Die Höhe der Förderquote richtet sich nach der Einstufung des Projekts in Grundlagenforschung, angewandte Forschung (max. 50 %) bzw. vorwettbewerbliche Entwicklung (max. 25 %). Die Berechnung der Förderquote erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Im Folgenden richtet sich die Nummerierung nach dem Antragsformular. Manche Gliederungsnummern sind nur in den Antragsteilen für beteiligte Unternehmen/Angehörige der freien Berufe enthalten.

1.2 Wissenschaftliche Kurzfassung

Die Kurzfassung soll mit höchstens 560 Zeichen (inkl. Leerzeichen) die Problemstellung und Projektziel anschaulich darstellen. Der Projekttitel und die wissenschaftliche Kurzfassung können im Falle der Projektbewilligung auf der Homepage der Bayerischen Forschungsstiftung veröffentlicht sowie zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

1.3 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung soll mit höchstens 1.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) eine allgemeinverständliche Darstellung des Projekts liefern. Die Bayerische Forschungsstiftung behält sich vor, die Projektbeschreibung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden und zu veröffentlichen.

1.4 Vorgesehene Dauer der zu fördernden Maßnahme

Die Projektdauer ist nach vollen Jahren sowie ggf. zusätzlich nach Monaten zu berechnen (Bsp.: 34 Monate = 2 Jahre 10 Monate), beträgt aber höchstens 3 Jahre.

1.5 Eingehende technische Erläuterung des Vorhabens

Wir bitten Sie, die angegebene Gliederungsreihenfolge einzuhalten.

1.6 Verwertungsplan

Geben Sie in der Spalte „Zeitraum in Jahren“ bitte an, wie lange es nach Projektende voraussichtlich dauern wird, bis die angegebene Art der Verwertung beginnt.

2.1 Antragsteller

Im Feld "Land/Reg.Bez." geben bitte Beteiligte, die unter "Ort" einen bayerischen Ort eingegeben haben, nur den entsprechenden Regierungsbezirk in Bayern an. Außerbayerische Beteiligte geben bitte nur das Land an, in dem der angegebene "Ort" liegt.

2.3 Bisherige Förderanträge bei der Bayerischen Forschungsstiftung

Sofern Sie bereits Anträge bei der Bayerischen Forschungsstiftung eingereicht haben, geben Sie diese hier an. Geben Sie auch abgelehnte Anträge an (inklusive Aktenzeichen - AZ).

Genehmigte Anträge, die das gleiche oder ein ähnliches Thema behandeln wie Ihr aktueller Antrag bei der Bayerischen Forschungsstiftung, sind in der technischen Erläuterung des Vorhabens nach Nr. 1.4 gegenüber dem aktuellen Antrag eindeutig abzugrenzen. Es bietet sich an, diese Abgrenzung unter "Stand der Wissenschaft und Technik" oder unter "Eigene Vorarbeiten" vorzunehmen.

2.4 Thematisch verwandte Anträge bei anderen Einrichtungen / Förderung thematisch verwandter Projekte durch andere Einrichtungen

Geben Sie hier bitte vollständig Ihre bereits gestellten Anträge an, sofern die Thematik ein gleiches oder ein ähnliches Thema behandelt wie Ihr aktueller Antrag bei der Bayerischen Forschungsstiftung. Benennen Sie hier im Zweifel besser mehr von diesen anderen Anträgen als weniger.

Jeder hier genannte Antrag ist in der technischen Erläuterung des Vorhabens nach Nr. 1.4 gegenüber dem aktuellen Antrag eindeutig abzugrenzen. In der Regel wird es sich anbieten, diese Abgrenzung unter "Stand der Wissenschaft und Technik" oder unter "Eigene Vorarbeiten" vorzunehmen.

2.7 Angaben zur Firma

Die Angaben werden nur von Unternehmen verlangt.

- Bitte geben Sie sowohl Umsatz als auch Bilanzsumme der beiden letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre an und datieren Sie das letzte angegebene Rechnungsjahr. Die Werte sind für die Einordnung Ihrer Firma als kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) wichtig.

- Die Angaben zu Beteiligungen sind für die KMU-Beurteilung wichtig. In der Regel reicht es aus, anzugeben, wer zu welchen Anteilen die Gesellschafter sind und an welchen Unternehmen Beteiligungen gehalten werden. Diese Angaben sind wegen der KMU-Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Abl. L 187, 26. Juni 2014 (AGVO) erforderlich. Alternativ kann eine Erklärung nach Art. 3 Abs. 5 Anhang I AGVO abgegeben werden.

- Bei den Kostensätzen für Personalkosten ist zu beachten: Sollten die Personalkosten innerhalb einer Gruppe bei mehreren für das Projekt eingesetzten Personen unterschiedlich hoch ausfallen, geben Sie bitte die Durchschnittskosten an und erläutern unter 3.2 die unterschiedliche Höhe der Kosten je eingesetzter Person.

3.1 Arbeits- und Zeitplan mit Personaleinsatz

Geben Sie nach Kurzbezeichnung des Arbeitsschrittes (es können bis zu neun Arbeitsschritte, an denen der jeweilige Partner mitwirkt, bezeichnet werden) an, in welchem Quartal dieser Arbeitsschritt liegt. Bei längeren Tätigkeiten können auch mehrere Quartale markiert werden. Neben der Zeitangabe für den jeweiligen Arbeitsschritt ist der Personalbedarf hierfür zu spezifizieren. Gruppieren Sie bitte nach den verschiedenen Personalgruppen nach Ziff. 6.2 des Förderprogramms (Forscher, Techniker, Sonstige). Fassen Sie den Personalbedarf je Gruppe in Personenmonate zusammen und geben Sie die Personalkosten an.

Personalkosten sind die Kosten, die für das im Förderprojekt arbeitende Personal anfallen.

Die von der Forschungsstiftung anerkannten Personalkosten für Beschäftigte aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes sind gemäß nachfolgender Übersicht im interaktiven Antragsformular hinterlegt.

Entgeltgruppe	Monatssatz in Euro	Jahressatz in Euro
E 15	**6.800,00**	**81.600,00**
E 14	**6.250,00**	**75.000,00**
E 13	**5.850,00**	**70.200,00**
E 13/2	**2.750,00**	**33.000,00**
E 12	**5.200,00**	**62.400,00**
E 11	**5.000,00**	**60.000,00**
E 10	**4.750,00**	**57.000,00**
E 9	**4.350,00**	**52.200,00**
E 8	**4.050,00**	**48.600,00**
E 7	**3.800,00**	**45.600,00**
E 6	**3.700,00**	**44.400,00**
E 5	**3.500,00**	**42.000,00**
Student. Hilfskräfte	**500,00**	**6.000,00**
Wissenschaftl. Hilfskräfte mit Abschlussprüfung Bachelor	**1.000,00**	**12.000,00**
Wissenschaftl. Hilfskräfte mit Abschlussprüfung Master	**1.500,00**	**18.000,00**

Bei Unternehmen werden nur die tatsächlich angefallenen und geleisteten Personalkosten als zuwendungsfähig anerkannt, maximal die Personalkosten-Höchstsätze gem. Ziff. 6.2 des Förderprogramms. Bei stundenweiser Aufzeichnung werden 160 Stunden je Personenmonat zu Grunde gelegt.

Forscher (Dipl.-Ing., Dipl.-Phys., Master u. vgl.)	**9.000,00 Euro**
Techniker, Meister u. vgl.	**7.000,00 Euro**
Sonstiges Personal (Facharbeiter, Laboranten u. vgl.)	**5.000,00 Euro**

Mit diesen Sätzen sind alle Personalkosten einschließlich Reisekosten abgegolten.

Zuwendungsfähige Anteile der Personalkosten der Projektpartner aus dem Bereich der Wirtschaft sind diejenigen Bestandteile, die den am Vorhaben beteiligten Personen unmittelbar zugeordnet werden können. Bei der Bayerischen Forschungsstiftung sind dies

– Personaleinzelkosten (Lohn/Gehalt der Mitarbeiter),
– Personalnebenkosten (Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Sonderzahlungen, Essenszuschuss, betriebliche Altersvorsorge),
– evtl. anfallende Reisekosten.

Personalgemeinkosten, die keiner bestimmten Person zugeordnet werden können und nur mit einem Schlüssel über das gesamte Personal erfassbar sind (z. B. Arbeitsplatzkosten, Verwaltungs- und Vertriebsumlagen) erkennt die Bayerische Forschungsstiftung nicht an.

3.2 Kostenplan

Die Kostenansätze sind im Einzelnen zu erläutern.

- Materialkosten sind die für das Forschungsvorhaben aufgewendeten Einzelkosten für Verbrauchsmaterial.
- Sondereinzelkosten sind Aufwendungen für
  – projektbezogen verbrauchte Sonderbetriebsmittel,
  – projektbezogen eingesetzte Sonderanlagen (z. B. Demonstratoren, speziell hergestellte Versuchsanlagen usw.) und
  – projektbezogen eingesetzte Betriebsvorrichtungen.

  Kosten für Sonderanlagen und Betriebsvorrichtungen stellen grundsätzlich nur in Höhe der zeit- und vorhabensanteiligen Abschreibung (AfA) zuwendungsfähige Aufwendungen dar.

  Die Stiftung geht grundsätzlich von einer fünfjährigen Nutzungsdauer aus. Bei EDV-Hard- und Software wird eine dreijährige Nutzungsdauer zu Grunde gelegt.
- Kosten für Fremdleistungen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vergabe von Auftragsarbeiten entstehen. Hierunter fallen nicht die an Projektpartner weitergereichten Fördermittel. Beratungskosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
- Gemeinkosten können von Unternehmen in Höhe von bis zu 10 % der Summe aus Personalkosten, Materialkosten, Sondereinzelkosten und Kosten für Fremdleistungen nachgewiesen werden.

Legen Sie dem Antrag Nachweise zur Sicherung der Finanzierung bei (z. B. Absichtserklärungen oder Beteiligungszusagen der Unternehmen).

Auszug aus den Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO

3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Die Bewilligungsbehörde hat nach Maßgabe der Förderrichtlinien, sonstiger für die Bewilligung geltender Verwaltungsanweisungen und nach den Verhältnissen im Einzelfall den Nachweis der im Antrag enthaltenen Angaben durch geeignete Unterlagen zu verlangen.

3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

3.2.1 bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu Art. 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,

3.2.2 [...]

3.2.3 eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (gegebenenfalls ist diese Frage vorweg mit dem zuständigen Finanzamt zu klären (wegen der Unternehmereigenschaft und den Vorsteuerabzug bei Vereinen, Forschungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen vgl. Erlass des BMF vom 15. März 1971, BStBl I S. 189)). In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

[...]

3.5.2 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes - BaySubvG - vom 23. Dezember 1976, GVBI S. 586, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG -), die nach

3.5.2.1 dem Zuwendungszweck,

3.5.2.2 Rechtsvorschriften,

3.5.2.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),

3.5.2.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.

3.5.3 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.5.2 gehören insbesondere solche,

3.5.3.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,

3.5.3.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,

3.5.3.3 von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere Art. 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,

3.5.3.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (Art. 1 BaySubvG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SubvG).

3.5.4 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (Art. 1 BaySubvG in Verbindung mit § 4 SubvG).